

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 413/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Hr. Heins A. P [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Street,
I [REDACTED] C [REDACTED] USA,

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31, Fehr-
belliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Johannsen, Wustenberg,
Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Sichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 17. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 25. Febru-
ar 1966 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden für das Beschwerdeverfahren
nicht berechnet.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das
Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben,
aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zuge-
lassen werden darf. Das angefochtene Urteil ent-
spricht auch, wie das Berufungsgericht zutreffend
ausgeführt hat, der ständigen Rechtsprechung des
erkennenden Senats.

- 3 -

Der Kläger begehrt Entschädigung für eine von ihm geleistete Zahlung von 100.000,-- RM an die deutsche Golddiskontbank. Über diesen Anspruch ist bereits, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, durch den ausdrücklich als "Schlußbescheid" bezeichneten Bescheid vom 4. Oktober 1958 entschieden worden. Dieser Bescheid erging über den Entschädigungsantrag des Klägers wegen Schadens an Eigentum - Vermögen - durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten nach §§ 51 bis 63 BGG. In dem Sachverhalt dieses Bescheides war aufgeführt, der Kläger habe vorgetragen, einen Transferverlust im Betrage von 200.000,-- RM beim Transfer "Kaurat Dr. Ing. h. c. Hugo L. [REDACTED]" erlitten zu haben. In diesem Betrag ist die jetzt geltendgemachte Zahlung an die deutsche Golddiskontbank enthalten. Der Kläger hat durch den Schlußbescheid für den erlittenen Vermögensschaden den in § 58 BGG festgesetzten Höchstbetrag von 75.000,-- DM anerkannt erhalten und außerdem als Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben einen Betrag von 903,66 DM. Die Entschädigungsbehörde hat nicht sämtliche von dem Kläger geltend gemachten Schäden vollständig geprüft, sondern ausgeführt, "die Prüfung und Feststellung der weiteren von dem Antragsteller geltend gemachten Ansprüche erübrigt sich, da durch die Anerkennung des Betrages von 466.720,-- RM für den Antrag zu 4a bereits der durch den § 58 BGG auf 75.000,-- DM festgesetzte Höchstbetrag für eine Entschädigung des Schadens an Vermögen erreicht ist". Das Berufungsgericht hat deswegen auch den beim Transfer Kaurat Dr. Ing. h. c. Hugo L. [REDACTED] ent-



stenden und geltend gemachten Schaden mit 200.000,— RM nicht geprüft. Wenn es ist davon ausgegangen, daß es sich hierbei um einen Transferverlust und damit einen Vermögensschaden handelt habe. Der Beschuld ergibt, daß die Entschädigungsbehörde über sämtliche von der Kläger geltend gemachten Schäden entscheiden wollte.

Der Kläger hatte, wenn er sich mit der ihm zugesprochenen Entschädigung für Schäden an Vermögens und durch Auferlegung von Sonderausgaben nicht begnügen wollte, diesen Beschuld rechtzeitig mit einer Klage anfechten müssen. Er hätte dann in seiner Klage geltend machen müssen, daß nach seiner Ansicht der beim Transfer bestr. Hr. Ing. h. o. Hugo L. entstandene Schaden von 200.000,— RM zur Hälfte als Schaden durch Auferlegung einer Sonderausgabe anzusehen sei. Die Entschädigungsgerichte hätten dann die hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen und das Vorbringen des Klägers rechtlich würdigen müssen. Dadurch, daß der Kläger die Klage nicht erhoben hat, hat der Beschuld vom 4. Oktober 1958 eine rechtskräftige ähnliche Wirkung erlangt. Es ergibt sich aus ihm, daß der beim Transfer bestr. Hr. Ing. h. o. Hugo L. in Höhe von 200.000,— RM erlittene Schaden als ein Vermögensschaden anzusehen ist, der durch die der Kläger zugesprochene Entschädigung in Höhe von 75.000,— RM mit abgegolten ist. Der Kläger hat es unterlassen, seinen geltend gemachten und nicht anerkannten Anspruch vor den Entschädigungsgerichten weiter zu verfolgen. Dieses Versäumnis kann er nicht dadurch

nachholen, daß er denselben Schaden, den er bereits in dem früheren Verfahren geltend gemacht und über den bereits entschieden ist, erneut geltend macht, indem er den Sachverhalt ergänzt und den Anspruch rechtlich anders qualifiziert, als er es früher getan hat. Das hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden und es besteht kein Grund, die Revision gegen das Urteil zuzulassen.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BRG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ancher

Johannsen